

**Vollzug der Wassergesetze;
Bachauskehr im Gewässersystem Westlicher Stadtgrabenbach - Hofbrunnwerkkanal -
Köglmühlbach - Fontainenbecken vor der Staatskanzlei**

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – erlässt zur Regelung der Bachauskehr im Gewässersystem Westlicher Stadtgrabenbach - Hofbrunnwerkkanal - Köglmühlbach - Fontainenbecken vor der Staatskanzlei

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum 13.03.2026 (09:00 Uhr – Beginn des Wasserabsenkens) bis 26.03.2026 (09:00 Uhr – Erhöhung des Wasserzuflusses) findet im Gewässersystem Westlicher Stadtgrabenbach - Hofbrunnwerkkanal - Köglmühlbach - Fontainenbecken vor der Staatskanzlei eine Bachauskehr statt.
2. Alle Maßnahmen, die während der Bachauskehr im Gewässersystem Westlicher Stadtgrabenbach - Hofbrunnwerkkanal - Köglmühlbach - Fontainenbecken vor der Staatskanzlei geplant sind, sind spätestens **bis zum 01.02.2026** beim Referat für Klima- und Umweltschutz anzuzeigen. Die Maßnahmen dürfen erst nach Freigabe durch das Referat für Klima- und Umweltschutz ausgeführt werden.
3. In der Anzeige sollen detailliert die Art und der Umfang der Maßnahmen, insbesondere die dafür eingesetzten Geräte dargestellt werden. Ebenso soll die geplante Dauer für die Durchführung der Maßnahmen angegeben werden.
4. Durch die Unterhaltungsverpflichteten am Gewässer ist eine ökologisch qualifizierte Begleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz und der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen ist. Auch Anlieger, deren Maßnahme mit einem Eingriff in das Gewässer verbunden ist, haben diese ökologisch begleiten zu lassen. Die Begleitung ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz und der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen.
5. Während der Bachauskehr haben sich die Ober- und Unterlieger hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen eigenverantwortlich untereinander abzustimmen sowie sich für ggf. punktuell erforderliches Abfischen mit den Fischereiberechtigten eigenverantwortlich zu verständigen.
6. Nicht rechtzeitig angezeigte oder freigegebene Maßnahmen dürfen während der Bachauskehr nicht durchgeführt werden.
7. Von allen an der Bachauskehr Beteiligten ist für den jeweiligen Unterhaltungsbereich bzw. während der Durchführung der Maßnahmen ein Monitoringbericht zu erstellen und dem Referat für Klima- und Umweltschutz spätestens zwei Monate nach Beendigung der Bachauskehr vorzulegen.
8. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffern 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
9. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung.

Interessierte können die vollständige Allgemeinverfügung nach Terminvereinbarung bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV-131, Zimmer 4065, Bayerstraße 28 a, 80335 München) einsehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Da in Ziffer 8 dieses Bescheides die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 bis 5 angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, den 22.12.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht
Bayerstraße 28a
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.